

AGBs zur Überwinterung von Kübelpflanzen

1. Für die Leistungen der Gärtnerei wird ein **Preis** in Höhe von **165 €** inklusive Umsatzsteuer in Höhe von 19 % pro angefangene Quadratmeter für 7 Monate berechnet. Zuzüglich fallen noch entsprechende Liefergebühren an, die je nach Lieferadresse und Aufwand unterschiedlich sind. Die Liefergebühren müssen wir ebenfalls entsprechend anpassen.
2. Während der Überwinterungszeit wird die Pflanze unter Wahrung **gärtnerischer Sorgfalt** gepflegt und bei Bedarf gewässert, gedüngt, geschnitten und gestabt oder angebunden sowie ggf. notwendige Pflanzenschutzmaßnahmen nach den Regeln des integrierten Pflanzenschutzes vorgenommen. Bei blühenden Pflanzen hat der Auftraggeber keinen Anspruch, zum Ende des Überwinterungszeitraumes die Pflanze weder in blühendem Zustand noch mit Früchten zu erhalten.
3. Pflanzen sind komplexe biologische Systeme, die auch von **Schädlingen und Krankheiten** befallen werden können. Erkennbarer Schädlingsbefall und Erkrankungen werden bei der Übernahme protokolliert und nach bestem Wissen behandelt. Darüber hinaus gibt es auch bei Erkrankungen von Pflanzen Karenzzeiten, so dass die Pflanze auch erkrankt sein kann, ohne dass sie zum Übergabezeitpunkt Symptome zeigt. Auch in diesem Fall wird die Gärtnerei Pflanzenschutzmaßnahmen gemäß Art. 2 vornehmen. Ein Behandlungserfolg kann jedoch in allen Fällen nicht garantiert werden.
4. Auch bei Pflanzen gibt es Erkrankungen, die den Behörden angezeigt werden müssen. Bei diesen sogenannten **Quarantäneschaderegern** wird es zu behördlichen Anordnungen gegenüber der Gärtnerei kommen, die vom Verbringungsverbot bis zur Vernichtungsanordnung aller entsprechender Wirtspflanzen (=Pflanzen, die gemäß EU-Verordnung befallen werden können) reichen können. Die Gärtnerei haftet nicht für behördlich angeordnete phytosanitäre Maßnahmen, wird aber den Auftraggeber bei seinen ggf. vorhandenen Ansprüchen gegenüber der Behörde unterstützen.
5. Für den **Fall des vollständigen Verlustes** der Pflanzen - mit Ausnahme der Regelungen in Ziffer 4 – durch verschulden der Gärtnerei, kann die Gärtnerei Ersatz durch Pflanzen leisten.
6. Der **Überwinterungszeitraum** beginnt mit dem Annahmetag und erstreckt sich bis längstens 15.5. des folgenden Jahres. Der konkrete Rücknahmetag (Auslieferung) wird von der Gärtnerei bestimmt und mit einem Vorlauf von mindestens 5 Arbeitstagen telefonisch oder per E-Mail angekündigt. Bei der Auslieferung durch die Gärtnerei versucht diese den Wunschtermin zu realisieren, hat aber das Recht, diese bis spätestens 10 Arbeitstage nach dem Wunschtermin vorzunehmen. Für die Berechnung des Preises gilt stets die Zahl der in Ziffer 1 festgelegten Monate. Werden die Pflanzen durch den Auftraggeber bis zum in Ziffer 1 festgelegten Monat (jeweils letzter Arbeitstag im Monat) weder abgeholt noch deren Auslieferung abgerufen, kann die Gärtnerei die Pflanzen ins Freiland räumen und haftet nicht für daraus entstehenden Schäden oder Erkrankungen. Nach sechs Monaten und zweimaliger Mahnung werden die Pflanzen vernichtet. Für jede angefangene Woche über den o.g. Tag hinaus wird ein Preis von 5 % des Überwinterungspreises festgesetzt.
7. **Gefäße** unterliegen einem Alterungsprozess, Kunststoffgefäße werden durch UV-Licht spröde, Tongefäße können durch Temperaturschwankungen nicht sichtbare Mikrorisse entwickeln. Sollte das Gefäß/Kübel einer Pflanze bei Annahme durch die Gärtnerei erkennbar schadhaft sein, so wird dies im Übergabeprotokoll vermerkt und ersetzt. Der Kunde entscheidet über die Art des Gefäßes. Die Kosten hierfür werden gesondert in Rechnung gestellt. Die Gärtnerei kann ansonsten die Annahme der Pflanze bei einem Gefäßschaden, der das Pflegen unmöglich macht, verweigern.
8. Der Transport bei Abholung und Auslieferung sowie der innerbetriebliche Transport geschieht mit größter Sorgfalt. Dennoch kann es bei gealterten Gefäßen zu unvermeidbaren **Schäden am Gefäß** kommen. Die Gärtnerei haftet in diesem Fall nur für das Gefäß. Die Kosten für das Umpflanzen/Umtopfen werden dem Auftraggeber gesondert in Rechnung gestellt. Bei Schäden, die durch unsachgemäßen Umgang entstehen, haftet die Gärtnerei auch für das Umpflanzen.
9. Mit der Übergabe der Pflanzen erkennen Sie unsere AGB an, die Ihnen vor der Übergabe gesondert zugesandt wurden.

10. Sollte eine Bestimmung oder ein Teil einer Bestimmung unwirksam sein oder unwirksam werden, so berührt diese nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen.

11. **Preisgleitklausel Energie** - Der Notfallplan Gas sieht in Stufe zwei vor, dass die Energieversorger ermächtigt werden auch langfristige Lieferverträge preislich anzupassen. Da völlig unklar ist, wie die Energiepreise sich entwickeln, wird eine Preisgleitklausel dergestalt vereinbart, dass bei einer Steigerung des Energiepreises für die im Unternehmen des Auftragnehmers eingesetzten fossilen Energieträger diese Preiserhöhungen durch den Auftragsgeber spätestens am Tage der Abholung/Auslieferung nachzuentrichten sind.

Sollten die Preise entsprechend weiter steigen, werden wir mit der 2. Teilrechnung eine Nachverrechnung durchführen.

12. **Haftungsausschluss bei Gasabschaltung und Lieferuntersagung** - Der Notfallplan Gas sieht in seiner dritten Alarmstufe vor, dass staatliche Stellen und/oder Energieversorger auf der Basis gesetzlicher Regelungen einzelne Unternehmen zeitweise nicht mehr mit Energie beliefern. Der Auftragnehmer kann seine Überwinterungsgewächshäuser ausschließlich mit Gas beheizen. Für den Fall einer Gasabschaltung kann es zu Erfrierungen an den Überwinterungspflanzen des Kunden kommen bis zum Totalausfall. Der Auftragnehmer haftet in diesen Fällen nicht für Schäden oder den Ausfall der Pflanzen. Der Auftragnehmer hat im Falle einer angekündigten Gasabschaltung unmittelbar den Auftraggeber über eine hinterlegte E-Mail-Adresse darauf hinzuweisen, wann das Gas abgeschaltet wird. Die Vorlauffrist ergibt sich aus dem Notfallplan Gas der Bundesregierung. Der Auftraggeber hat in einem solchen Fall ein entsprechendes Sonderkündigungsrecht entsprechend der nachfolgenden Regelung.

13. **Sonderkündigungsrecht** - Der Auftraggeber hat für den Fall einer Erhöhung des Energiepreises gemäß Preisgleitklausel Energie von mehr als 200 % ein Sonderkündigungsrecht. Im Fall der außerordentlichen Kündigung hat er unverzüglich die Pflanze abzuholen. Bereits geleistete Zahlungen sind anteilig zurückzuerstatten, wobei die Erstattung sich prozentual nach dem Zeitraum 1. Oktober (unabhängig davon, wann die Pflanze gebracht oder abgeholt wurde) bis zum 30. April errechnet. Die Regelzahlungen auf den Kündigungszeitraum werden mit den bereits aufgelaufenen Mehrkosten für die Energie bis zum Abholungszeitpunkt angerechnet. Der Auftraggeber kann den Überwinterungsvertrag außerordentlich innerhalb von drei Tagen nach Information der Gasabschaltung kündigen und ist in diesem Fall verpflichtet die Pflanze unverzüglich abzuholen. Nur im Falle einer fristgerechten Abholung der Pflanze durch den Auftraggeber erfolgt eine anteilige Erstattung der Überwinterungskosten berechnet zum Zeitpunkt der Abholung nach dem gleichen prozentualen Schlüssel für den Zeitraum 1. Oktober bis 30. April, wie im vorherigen Absatz beschrieben. Wird die Pflanze nicht fristgerecht abgeholt, kümmert sich der Auftragnehmer um die weitere Pflege der geschädigten Pflanze bzw. fachgerechte Entsorgung der Pflanze. Es erfolgt dann keine Erstattung bereits geleisteter Zahlungen. Ab dem Zeitpunkt der Kündigung werden keine Energiepreissteigerungen mehr berechnet, auch wenn die Pflanze nicht fristgerecht abgeholt wird. Der Auftraggeber gibt bei nicht fristgerechter Abholung seinen Besitzanspruch an der Pflanze auf.

Datenschutzhinweise

Der Schutz Ihrer persönlichen Daten ist für uns wichtig und wird bei der Bearbeitung dieses Vertrags berücksichtigt. Wir speichern die Daten ausschließlich, solange wir sie zur Abwicklung unseres Vertragsverhältnisses benötigen oder dies aufgrund gesetzlicher Bestimmungen von uns verlangt wird. Die Daten werden weder zu Werbezwecken verwendet noch an Dritte weitergegeben. Bezüglich der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten stehen Ihnen umfangreiche Rechte zu:

Auskunftsrecht: Sie haben das Recht auf Auskunft über die bei uns gespeicherten Daten, insbesondere zu welchem Zweck die Verarbeitung erfolgt und wie lange die Daten gespeichert werden (Artikel 15 DSGVO).

Recht zur Berichtigung unrichtiger Daten: Sie haben das Recht, von uns die unverzügliche Berichtigung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten zu verlangen, sofern diese unrichtig sein sollten (Artikel 16 DSGVO). **Recht auf Löschung:** Sie haben das Recht, von uns die Löschung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten zu verlangen. Sollten gesetzliche Anforderungen an uns, wie z.B. Aufbewahrungspflichten bestehen, erfolgt die Löschung nach Ablauf dieser Fristen. Eine Löschung während der Vertragslaufzeit ist nicht möglich, außer sie kündigen den Vertrag vorzeitig. **Recht auf**

Datenübertragbarkeit: Sie haben das Recht, die Sie betreffenden personenbezogenen Daten, die Sie uns bereitgestellt haben, von uns in einem strukturierten, gängigen, maschinenlesbaren Format zu erhalten (Artikel 20 DSGVO), soweit diese nicht bereits gelöscht wurden. Diese Rechte können gegenüber der Blumen Baumann GbR eingefordert werden.